

# Info-Mappe

für Interessenten des Vereins  
GANTERMARKT GANDERKESEE E.V.

	Seite
• Kurzvorstellung des Vereins (Auszüge aus der Satzung Okt. 2010)	2 – 3
• Vereinssatzung (Stand Oktober 2010)	4 – 9
• Beitragsordnung (Stand April 2013)	10
• Aufnahmeantrag	11 – 12
• Einzugsermächtigung	13
• Vollmacht für Abstimmungen	14

## Kurzvorstellung des Vereins (Auszüge aus der Satzung)

Die Mitglieder des Vereins **GanterMarkt Ganderkeseer e.V.** verfolgen das langfristige Ziel, die in Ganderkeseer vorhandenen Kräfte aus Gesellschaft, Tourismus, Wirtschaft, Sport, Kultur und Politik stärker zu bündeln, um so die Potenziale für Ganderkeseer besser auszuschöpfen. Ziel ist ein kooperativer, umfassender, dauerhaft und dynamisch angelegter Prozess zur Förderung und Stärkung der Entwicklung des Ortes Ganderkeseer und auch der Gemeinde Ganderkeseer insgesamt.

**Zweck des Vereins** ist es, die allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Ganderkeseer zu fördern, einen nachhaltigen Beitrag zu leisten, damit Ganderkeseer seine Möglichkeiten immer besser ausschöpfen kann und eine aktive konzeptionelle und planerische Mitwirkung zu erbringen.

### Die Aufgaben des Vereins sind

Das **Gewinnen von weiteren Mitgliedern** für den Verein aus dem Potenzial an Personen, Unternehmen, Vereinen, Organisationen und Einrichtungen, die eine wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Tätigkeit in Ganderkeseer ausüben und/oder deren Aufgaben, Zielsetzungen oder Interessen der Zweck des Vereins entspricht.

Die **Entwicklung und Umsetzung einer Stadtmarketing-Konzeption** für Ganderkeseer, sowie ggf. die Förderung ihrer Umsetzung durch Dritte

Der **Beitrag von Anstößen und Anregungen** für die Entwicklung von Ganderkeseer.

### Spezifische des Zieles Vereins

- Den Standort Ganderkeseer zu einem attraktiven Einkaufs- und Dienstleistungsstandort gerade auch für Familien zu machen.
- Einen hohen Standard von Angebot und Service zu bieten, der Qualität und Besonderheit vermittelt, Zufriedenheit schafft und sogar Begeisterung entstehen lässt.
- Den Ort zunehmend attraktiver zu gestalten, damit er zum Besuch und zum Verweilen einlädt, dass man sich wohlfühlt, und dass der Ort Ganderkeseer als das Zentrum der Gemeinde wahrgenommen wird.

### Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben

- Die Ausarbeitung von Konzepten für Veranstaltungen, Publikationen, Ausstellungen, Wettbewerbe und dergleichen, die die Anziehungskraft und die wirtschaftliche Attraktivität von Ganderkeseer steigern.
- Bündelung von Aufgaben, Zuständigkeiten und Aktivitäten mit Einrichtung von zentralen Ansprechpartnern zur Verbesserung von gemeinsamem Handeln.
- Schaffung und Aufbau einer "Dachmarke Ganderkeseer" für all die vielfältigen Produkte, Leistungen und Angebote des Ortes und der Gemeinde Ganderkeseer.
- Angebote an die Mitglieder des Vereins zur eigenen Stärkung und Sicherheit.

### Mitglieder des Vereins

- Der Verein besteht aus **ordentlichen** und **fördernden Mitgliedern**.
- Ordentliche Mitglieder des Vereins können juristische und volljährige natürliche Personen werden, z.B. aus Handel, Handwerk, Gewerbe, Dienstleistung und produzierenden Unternehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- Angehörige Freier Berufe und Vereine, Verbände und Institutionen können zwischen Ordentlicher und Fördernder Mitgliedschaft wählen.
- Privatpersonen können eine Fördermitgliedschaft erwerben. Fördernde Vereinsmitglieder besitzen ein Rederecht, aber kein Stimmrecht.

[www.GanterMarkt.de](http://www.GanterMarkt.de) | [info@GanterMarkt.de](mailto:info@GanterMarkt.de)

## **Organe des Vereins sind**

### **Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan und entscheidet über die Grundsätze der Vereinsarbeit.

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenwartin/dem Kassenwart und der Schriftführerin/dem Schriftführer. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

### **Projektgruppen und Arbeitskreise**

Zur besseren oder beschleunigten Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Vereins können **Projektgruppen zur Bearbeitung konkreter Projekte** und **Arbeitskreise zur Erarbeitung von Konzepten und Empfehlungen** eingerichtet werden. Auch Vereinsmitglieder können und sollen sich eigeninitiativ zu Themen bezogenen Projektgruppen oder Arbeitskreisen zusammenschließen.

## **Beitragsordnung (gültig ab 2013)**

Auszug:

Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 150,- Euro.

Vereine, Verbände und Institutionen sind in der Regel Fördermitglieder. Für diese Organisationen beträgt der Beitrag in der Regel zwischen 0,50 und 1,- Euro pro Mitglied und Jahr, mindestens jedoch 50,- Euro pro Jahr.

Privatpersonen/Familien tragen mindestens 20,- Euro pro Jahr bei.

Bei Beitritt vor dem 30. Juni eines Jahres wird der volle Jahresbeitrag fällig, bei späterem Beitritt die Hälfte. Es gilt das Datum des Aufnahmeantrages.

## Vereinsatzung

### Präambel

Die Mitglieder des Vereins **GanterMarkt Ganderkesee e.V.** verfolgen das langfristige Ziel, die in Ganderkesee vorhandenen Kräfte aus Gesellschaft, Tourismus, Wirtschaft, Sport, Kultur und Politik stärker zu bündeln, um so die Potenziale für Ganderkesee besser auszu-schöpfen. Ziel ist es, in einem kooperativen, umfassenden, dauerhaften und dynamisch angelegten Prozess die Entwicklung des Ortes Ganderkesee und auch der Gemeinde Ganderkesee insgesamt zu fördern und zu stärken. Der Verein strebt deshalb insbesondere mit den Verwaltungsbereichen Wirtschaftsförderung und Tourismus eine enge Zusammenarbeit an. Langfristig ist vorstellbar, dass alle an der „Vermarktung“ von Ganderkesee beteiligten und interessierten Bereiche in einer gemeinsamen und schlagkräftigen Organisation „Ganter-Marketing“ zusammenfinden.

### I. NAME, RECHTSNATUR, SITZ UND ZWECK

#### § 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „GanterMarkt Ganderkesee“ und führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Register-gericht in Oldenburg den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ganderkesee.
- (3) Erfüllungsort für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder Dritten ist Ganderkesee, Gerichtsstand ist das Amtsgericht Delmenhorst oder das Landgericht Oldenburg.

#### § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein hat den Zweck, die allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Ganderkesee nachhaltig zu fördern und zu verbessern. Er soll dazu beitragen, dass der Ort und die Gemeinde Ganderkesee ihre Aufgaben und Möglichkeiten insbesondere in den Bereichen Handel, Handwerk, Dienstleistung und Tourismus immer besser wahrnimmt. In diesem Zusammenhang soll auch die Koordination zwischen den vorhandenen wirtschaftlichen Sektoren und insbesondere den Bereichen Arbeiten und Wohnen, Kultur, Bildung, Sport und Freizeit optimiert werden. Weiter soll durch eine aktive konzeptionelle und planerische Mitwirkung und durch die umfassende Unterstützung durch die Mitglieder eine zunehmende lokale Abschöpfung der Kaufkraft herbeigeführt werden.
- (2) Zur Verwirklichung seines Zwecks will der Verein
  - Personen, Unternehmen, Vereine, Organisationen und Einrichtungen, die eine wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Tätigkeit in Ganderkesee ausüben und/oder deren Aufgaben, Zielsetzungen oder Interessen der Zweck des Vereins entspricht, als Mitglieder gewinnen oder sonst mit ihnen partnerschaftlich zusammenarbeiten, ihre Arbeit unterstützen und sich für die Koordination ihrer dem Vereinszweck entsprechenden Tätigkeiten zur Verfügung stellen;
  - Eine Stadtmarketing-Konzeption für Ganderkesee entwickeln und umsetzen sowie ggf. ihre Umsetzung durch Dritte fördern;
  - Anstöße und Anregungen für die Entwicklung von Ganderkesee geben, z.B. durch Veröffentlichungen, öffentliche Veranstaltungen oder Workshops usw.
- (3) Dabei verfolgt der Verein im Wesentlichen die folgenden **spezifischen Ziele**:
  - Den Standort Ganderkesee zu einem attraktiven Einkaufs- und Dienstleistungsstandort gerade auch für Familien zu machen;
  - Einen Standard von Angebot und Service zu bieten, der Qualität und Besonderheit vermittelt, Zufriedenheit schafft und Be-geisterung entstehen lässt;
  - Den Ort so zu gestalten, dass er zum Besuch und zum Verweilen einlädt, dass man sich wohl fühlt, und dass der Ort Gander-kesee als das Zentrum der Gemeinde wahrgenommen wird.

- (4) Der Verein erfüllt seine **Aufgaben** insbesondere durch:
- Aufbau und Pflege regelmäßiger und dauerhaft angelegter Kommunikation und Kooperation zwischen allen, deren Arbeit der Erreichung des Vereinszwecks dient;
  - Das Betreiben, Anregen und Unterstützen der Darstellung des Ortes und der Gemeinde Ganderkesee nach innen und außen, auch durch Vergabe von Aufträgen möglichst an lokale Dritte, die Herausgabe von Veröffentlichungen und deren Unterstützung;
  - Die Ausarbeitung von Konzepten für Veranstaltungen, Publikationen, Ausstellungen, Wettbewerbe und dergleichen, die die Anziehungskraft und die wirtschaftliche Attraktivität von Ganderkesee steigern, sowie die Unterstützung solcher Tätigkeiten von Mitgliedern oder Dritten;
  - Sammlung und Sichtung von vorhandenen Gutachten und Analysen und deren Verwertung zur Förderung der Bekanntheit und des Außenbildes des Ortes und der Gemeinde;
  - Die Verbesserung des Informationsstandes unter den Akteuren der Gemeinde über ihre jeweiligen Aktivitäten;
  - Interessensvertretung und Repräsentation wesentlicher „Gruppierungen“ in der Gemeinde wie z.B. Wirtschaft mit Handel, Handwerk, Gewerbe, Industrie, Dienstleistung wie Gastronomie usw., aber auch Sport und Kultur, Vereine und Verbände, Initiativen usw.;
  - Bündelung von Aufgaben, Zuständigkeiten und Aktivitäten mit Einrichtung von zentralen Ansprechpartnern zur Verbesserung der Koordination und Kooperation (gemeinsames Handeln);
  - Professionalisierung der Tätigkeitsfelder und Aufgaben (Projektmanagement);
  - Optimierung und Vermarktung der vielfältigen Stärken der Gemeinde nach innen und außen;
  - Entwicklung und Optimierung von Produkten und Leistungen zur Erhöhung der Attraktivität von Ganderkesee für Gäste und Bürger, zur Sicherung und zum Ausbau des Lebensraumes für alle Bürger, zur Förderung des Wirtschaftsstandortes usw.;
  - Identifikation und Aufbau einer gemeinsamen „Dachmarke Ganderkesee“ für all die vielfältigen Produkte, Leistungen und Angebote des Ortes und der Gemeinde Ganderkesee. Dazu gehören ein Bildzeichen, ein Versprechen für und ein Anspruch auf besondere Leistung und weitere Klammern zur Verbindung dieses heterogenen Angebotes;
  - Angebote an die Mitglieder des Vereins zur eigenen Stärkung und Sicherheit.
- (5) Die koordinierende Wirkung des Vereins eröffnet den Mitgliedern unter Anderem folgende **Vorteile**:
- Bündelung von unterstützenden Maßnahmen zum Erreichen von solchen Größenordnungen, wie sie für die Erzielung nachhaltiger Effekte notwendig sind;
  - Planung und Kontrolle des Erfolges der ergriffenen Maßnahmen;
  - Erkenntnisse aus der Planungs- und Konzeptarbeit, die auch für betriebliche Entscheidungen maßgeblich sein können;
  - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit insbesondere durch Werbung für die Mitglieder auf Plakaten, in Broschüren oder in Anzeigen, im Internet und in ähnlichen Publikationen des Vereins.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit und der Verfolgung konfessioneller Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus **ordentlichen** und aus **fördernden** Mitgliedern.
  - **Ordentliche Mitglieder** des Vereins können juristische und volljährige natürliche Personen werden. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
  - Privatpersonen können eine **Fördermitgliedschaft** erwerben. Fördernde Vereinsmitglieder besitzen ein Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender **Aufnahmeantrag**, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzung und zur Förderung des Vereinszwecks verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmeanträge.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - Durch schriftliche **Austrittserklärung** gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist;
  - Durch **Tod**, bei juristischen Personen durch **Wegfall, Liquidation oder Auflösung**. Diese Umstände sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
  - Durch **Ausschluss**. Diesen kann der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds in geheimer Abstimmung beschließen, wenn das Mitglied sich vereinschädigend verhält oder mit mindestens einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zuleitung des begründeten Beschlusses schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung; Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (2) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied jeden Anspruch gegen den Verein.

## III. ORGANISATION

### § 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechtes können Mitglieder ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen; ein Mitglied darf höchstens das Stimmrecht für drei weitere Mitglieder ausüben. Die **Vollmacht** ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter bis zum Beginn der Versammlung vorzulegen.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Vereins, im Falle der Verhinderung eine oder einer der Stellvertretenden Vorsitzenden, leitet die Versammlung.
- (4) Die **ordentliche Mitgliederversammlung** wird **einmal im Jahr** mit einer Frist von **zwei Wochen** unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per Brief oder E-Mail und durch Bekanntmachung auf der Web-Page des Vereins ([www.GanterMarkt.de](http://www.GanterMarkt.de)) durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen.
- (5) Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** muss von der **Vorsitzenden/dem Vorsitzenden** binnen **vier Wochen** fristgerecht einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn Mitglieder mit mindestens einem Zehntel der Gesamtstimmzahl dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (6) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist, vorbehaltlich der Regelung des § 12, Abs. (1), ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

[www.GanterMarkt.de](http://www.GanterMarkt.de) | [info@GanterMarkt.de](mailto:info@GanterMarkt.de)

- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, es sei denn, mindestens ein anwesendes Mitglied beantragt geheime Abstimmung.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift mit einer Anwesenheitsliste angefertigt, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet wird. Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung beim Vorstand des Vereins einzusehen. Auf Verlangen ist einem Mitglied ein Abdruck der Niederschrift auszuhändigen.

## § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan und entscheidet über die Grundsätze der Vereinsarbeit. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Die Wahl der Mitglieder des Vorstands;
- Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer;
- Die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes;
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in der **Beitragsordnung**;
- Die Festsetzung von **Umlagen mit Zweidrittelmehrheit**;
- Endgültige Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern;
- Die Wahl von **Kassenprüferinnen/Kassenprüfern**, die nicht dem Vorstand angehören und höchstens dreimal wiedergewählt werden dürfen;
- **Änderungen der Satzung** und die Auflösung des Vereins.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- Der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden;
  - Zwei Stellvertretenden Vorsitzenden;
  - Der Kassenwartin/dem Kassenwart;
  - Der Schriftführerin/dem Schriftführer.
- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand sind die Vorsitzende/der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder dieses Vorstandskreises jeweils gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird die Vorsitzende/der Vorsitzende durch die beiden Stellvertretenden Vorsitzenden nur vertreten, wenn sie/er verhindert ist. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder endet nach der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die auf die Wahl folgt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand
- Den Haushaltsplan einschließlich der Finanzplanung aufzustellen;
  - Die Bücher zu führen, den Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht anzufertigen;
  - Die Mitgliederversammlung vorzubereiten, dazu einzuladen und deren Leitung zu übernehmen;
  - Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen;
  - Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen;
  - **Projektgruppen** oder **Arbeitskreise** einzurichten oder aufzulösen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine **Geschäftsordnung** geben. Er wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden regelmäßig, sonst auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder, und in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen und schriftlich einberufen.

fen. Er ist beschlussfähig, wenn **mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder** anwesend sind, darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende oder die Stellvertretende Vorsitzende/der Stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand entscheidet mit **einfacher Mehrheit**, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Der Vorstand fertigt **Niederschriften über seine Beschlüsse** an, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer bzw. von deren Vertretern/Vertreterinnen unterzeichnet wird.
- (6) Gewählte Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers, soweit sie ihr Amt nicht kraft Satzung oder durch Niederlegung verlieren. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen/des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Bei Ausscheiden von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern soll binnen drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, bei der die Nachfolger für die ausscheidenden Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (7) Vorstandsmitglieder wirken nicht mit an Beratungen und Abstimmungen, die ihre Mitgliedschaft betreffen oder deren Gegenstand für sie einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bedeuten kann.
- (8) Projektgruppen und Arbeitskreise
- (8.1) Zur besseren oder beschleunigten Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Vereins und zur Unterstützung oder Entlastung des Vorstandes können durch den Vorstand **Projektgruppen zur Bearbeitung konkreter Projekte und Arbeitskreise zur Erarbeitung von Konzepten und Empfehlungen** eingerichtet werden.
  - Jede solche Gruppe oder Kreis bestimmt eine Sprecherin/einen Sprecher aus ihrer/seiner Mitte.
  - Wird ein Thema im Vorstand behandelt, das Gegenstand einer Projektgruppe oder eines Arbeitskreises ist, so kann sich der Vorstand zum Thema um die Sprecherin/den Sprecher der Gruppen erweitern, die dann gehört werden und zum jeweiligen Thema auch stimmberechtigt sind (**Erweiterter Vorstand**).
  - Projektgruppen oder Arbeitskreise können auch fachlich kompetente Nichtmitglieder heranziehen, allerdings nicht als Sprecherin/Sprecher.
- (8.2) Auch Vereinsmitglieder können und sollen sich eigeninitiativ zu themenbezogenen Projektgruppen oder Arbeitskreisen zusammenschließen und den Vorstand darüber informieren. In solchen Fällen gilt das obige Vorgehen entsprechend.

#### **IV. BEITRÄGE, HAUSHALTS- UND RECHNUNGSWESEN**

##### **§ 9 Beiträge**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine **Beitragsordnung**. Die Beitragsordnung muss einen Mindestbeitrag enthalten. Sie kann die Beiträge nach bestimmten Kriterien staffeln, die vor allem die wirtschaftliche Kraft der Mitglieder und deren Nutzen durch den Verein berücksichtigen.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge, die Zahlungsmodalitäten und, unbeschadet § 4, Abs. (1), die Folgen säumiger Zahlungen.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden in keinem Fall Beiträge zurückerstattet.

##### **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



#### **§ 11 Kassenführung und Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenwartin/der Kassenwart hat die Kasse des Vereins nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen und Belege aufzubewahren. Am Ende des Geschäftsjahres hat sie/er die Kasse abzuschließen, den Abschluss durch die Kassenprüfer prüfen zu lassen und den Kassenabschluss mit Prüfungsvermerk der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Zur Prüfung der Kassengeschäfte sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren jeweils zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer zu bestellen. Sie haben die Aufgabe, den jährlichen Kassenabschluss zu prüfen.

### **V. SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG**

#### **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wenn die Träger von mindestens 51 vom Hundert der satzungsgemäßen und zu berücksichtigenden Stimmen anwesend sind und die Änderung Gegenstand der mit der Einladung versandten Tagesordnung ist.
- (2) Kommt eine Satzungsänderung nicht zustande, weil die Versammlung nach Abs. (1) nicht beschlussfähig war, ist in einer neuen Mitgliederversammlung zu beschließen. Deren Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 6, Abs. (6). Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Sollten infolge von Auflagen des Registergerichtes oder anderer Behörden redaktionelle Satzungsänderungen erforderlich werden, kann der Vorstand diese vornehmen und hat den Mitgliedern unverzüglich darüber Bericht zu erstatten.

#### **§ 13 Änderung der Rechtsform, Fusionen, Auflösung**

- (1) Für den Beschluss über eine Änderung der Rechtsform, über den Zusammenschluss mit anderen Einrichtungen oder die Auflösung des Vereins gilt § 12 entsprechend.
- (2) Auflösung und Liquidation erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

Ganderkesee, 12. Oktober 2010

Renate Drieling  
- Vorsitzende -

Wilm Denker  
- Stv. Vorsitzender -

**[www.GanterMarkt.de](http://www.GanterMarkt.de) | [info@GanterMarkt.de](mailto:info@GanterMarkt.de)**

GanterMarkt Ganderkesee e.V. | 1. Vorsitzender: Timo Vetter | Lindenstraße 2 | 27777 Ganderkesee  
Stellvertretende Vorsitzende: Wilm Denker, Maren Zacharias | Kassenwart: Gernot Schmidt | Schriftführer: Bernd Römer  
Bankverbindung: Volksbank Ganderkesee-Hude eG | IBAN DE14 2806 2249 0106 0333 01 | BIC GENODEF1HUD  
Steuer-Nr. 57/220/03642 - Finanzamt Delmenhorst

## Beitragsordnung (gültig ab 2013)

### 1. Finanzierung des Vereins

Die Mitgliedschaft im Verein Gantermarkt Ganderkesee e.V. ist beitragspflichtig. Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen und Entgelten für Leistungsaustausch (Sponsoring). Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### 2. Höhe der Mitgliedsbeiträge

- a) **Handel, Handwerk, Gewerbe, Dienstleister und produzierende Unternehmen sind die Kernzielgruppe der Ordentlichen Mitglieder. Der Jahresbeitrag beträgt 150,- Euro.**
- b) **Angehörige Freier Berufe** wie z.B. Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Steuer- oder sonstige Berater sowie Ingenieure können zwischen Ordentlicher und fördernder Mitgliedschaft wählen.
- c) **Vereine, Verbände und Institutionen** sind in der Regel Fördermitglieder. Für diese Organisationen wird ein Beitrag festgelegt auf Basis der Leistungsfähigkeit und der jeweiligen Aufgabenstellung. In der Regel beträgt der Beitrag zwischen 0,50 und 1,- Euro pro Mitglied und Jahr, mindestens jedoch 50,- Euro pro Jahr.
- d) **Privatpersonen** können ausschließlich eine Fördermitgliedschaft erwerben, Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist frei vereinbar, beträgt jedoch mindestens 20,- Euro pro Jahr.

### 3. Zahlungsmodalitäten

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Jahresmitte (Juni/Juli) gegen Rechnungsstellung erhoben und vom angegebenen Beitragskonto eingezogen. Mitglieder, die dem Verein im Laufe eines Jahres beitreten, erhalten mit ihrer **Aufnahme-Bestätigung** im Verein eine Rechnung über den fälligen Anfangsbeitrag. Dieser beträgt bei Beitritt vor dem 30. Juni eines Jahres den vollen Jahresbeitrag, bei späterem Beitritt die Hälfte. Es gilt das Datum des **Aufnahmeantrages**.

Beiträge werden sofort nach Rechnungsstellung fällig. Beitragsrückstände von mindestens einem Jahresbeitrag sind Grund für den Ausschluss aus dem Verein. Die Zahlungsverpflichtung bleibt auch nach dem Ausschluss für den Zeitraum der Mitgliedschaft bestehen.

### 4. Modalitäten für die Aufnahme in den Verein

Entsprechend Satzung ist ein Aufnahmeantrag schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme selbst erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und wird dem neuen Mitglied schriftlich bestätigt. Gleichzeitig wird die erste Beitragsrechnung erstellt.

### 5. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde einstimmig beschlossen: Ordentliche Mitgliederversammlung am 24. April 2013.  
Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt damit alle vorherigen Fassungen der Beitragsordnung.

Ganderkesee, 24. April 2013

Renate Drieling  
- Vorsitzende -

Wilm Denker  
- Stv. Vorsitzender -

[www.GanterMarkt.de](http://www.GanterMarkt.de) | [info@GanterMarkt.de](mailto:info@GanterMarkt.de)

GanterMarkt Ganderkesee e.V. | 1. Vorsitzender: Timo Vetter | Lindenstraße 2 | 27777 Ganderkesee  
Stellvertretende Vorsitzende: Wilm Denker, Maren Zacharias | Kassenwart: Gernot Schmidt | Schriftführer: Bernd Römer  
Bankverbindung: Volksbank Ganderkesee-Hude eG | IBAN DE14 2806 2249 0106 0333 01 | BIC GENODEF1HUD  
Steuer-Nr. 57/220/03642 - Finanzamt Delmenhorst

GanterMarkt Ganderkesee e.V.  
Lindenstraße 2  
27777 Ganderkesee

## Absender / Aussteller / Vollmachtgeber

Firma:

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer.:

PLZ, Ort:

Telefon, Email:

## Vollmacht

Hiermit erteile ich

Name, Vorname:

Geboren am:

die Abstimmungsvollmacht in allen Tagesordnungspunkten für die

- Mitgliederversammlung**
- Außerordentliche Mitgliederversammlung**

des Vereins GanterMarkt Ganderkesee e.V.

am (Tag, Ort und Zeit)

---

Ort, Datum

Unterschrift

[www.GanterMarkt.de](http://www.GanterMarkt.de) | [info@GanterMarkt.de](mailto:info@GanterMarkt.de)

GanterMarkt Ganderkesee e.V. | 1. Vorsitzender: Timo Vetter | Lindenstraße 2 | 27777 Ganderkesee  
Stellvertretende Vorsitzende: Wilm Denker, Maren Zacharias | Kassenwart: Gernot Schmidt | Schriftführer: Bernd Römer  
Bankverbindung: Volksbank Ganderkesee-Hude eG | IBAN DE14 2806 2249 0106 0333 01 | BIC GENODEF1HUD  
Steuer-Nr. 57/220/03642 - Finanzamt Delmenhorst